Schachverband Württemberg e.V. Schachbezirk Neckar-Fils Bezirksspielleiter



In der Einspruchssache

RSK Esslingen e.V. Abteilung Schach (Einspruchsführer) vertreten durch den Abteilungsleiter Schach Lars Göltenboth

gegen

SC Kirchheim e.V. (Einspruchsgegner) vertreten durch den ersten Vorsitzenden Tobias Traier

wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Begengung RSK Esslingen 1 SC Kirchheim 1 wird mit 8:0 zugunsten des Einspruchsführers gewertet
- 2. Die Auswertung nach DWZ erfolg gemäß dem gespielten Ergebnis
- 3. Verfahrenskosten werden nicht erhoben

Begründung:

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

- I. Zulässigkeit:
- a.) 10-Tagesfrist

Der Einspruch wurde innerhalb der 10-Tage-Frist (§ 17 (1) lit.b S.1 Schiedsordnung) nach dem betreffenden Spiel eingelegt. Das Spiel fand am 15.5.2022 statt, der Einspruch ist am 17.5.2022 bei mir eingegangen. In der Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts Urach-Lichtenstein vom 2.11.1999 ist in Abschnitt II c aa 5. Absatz festgehalten, dass die Einspruchsfrist nicht mit der Nachmeldung zu laufen beginnt sondern erst mit dem konkreten Einsatz des Spielers.

"Ein rechtlicher Nachteil entsteht nur bei dem konkreten Einsatz eines nachgemeldeten Spielers. Dieser Einsatz ist im Wege des Protestes angreifbar. In diesem Fall hat der Spielleiter darüber hinaus die Möglichkeit der rückwirkenden Abänderung der Entscheidung gemäß § 17 Abs. 3 Schiedsordnung."

Da jeder Einsatz eines Spielers, der der WTO widerspricht, einen rechtlichen Nachteil für

die gegnerische Mannschaft darstellt, ist auch die zweite Nominierung auf dem Spielbericht rechtlich angreifbar (bei der ersten Nominierung hat der Spieler kampflos verloren und ist nicht tatsächlich angegtreten).

b.) Ankündigung des Einspruchs auf der Spielberichtskarte

Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des Einspruchs ist gemäß § 17 (1) lit.b S.2 Schiedsordnung, dass der Einspruch "unmittelbar an die Entscheidung des Schiedsrichters angekündigt wurde und im Spielbericht festgehalten ist." Eine Schiedsrichterentscheidung liegt hier nicht vor. Die Bemerkung auf der Rückseite der Spielberichtskarte "* Vor dem Spiel wurde von RSK darauf hingewiesen, dass aus Sicht des RSK der Spieler Melcher nicht spielberechtigt ist." stellt zwar keine wörtliche Ankündigung eines Einspruchs dar lässt sich aber im Wege der Auslegung so interpretieren, dass keine Einigkeit bezüglich der Spielberechtigung besteht. Sinn der zum Verbandstag 2021 eingeführten Regelung ist es, dass bereits am Spieltag, Streitigkeiten erkennbar sind und der Einspruch nicht am Ende der Einspruchsfrist aus heiterem Himmel kommt. Mit der oben zitierten Bemerkung ist hinreichend dokumentiert, dass Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Spielberechtigung bestehen, um den Zweck der Regelung zu erfüllen

Somit ist der Einspruch zulässig.

II. Begründetheit

a.) Spielberechtigung: Gemäß §12 (2) S.6 WTO ist eine Nachmeldung nur bis zum drittletzten Spieltag zulässig. Die Nachmeldung des Spielers Melcher ist am 2.3.2022 erfolgt. Der regulär angesetzte drittletze Spieltag war am 6.2.2022. Nach der Rechtsauffassung des Bezirksspielausschusses ist eine komplette Verlegung aller Spiele aufgrund der vom erweiterten Präsidiums des Schachverbands Württemberg e.V. wegen der Coronasituation getroffenen Sonderregelung mit einseitigem Verlegungsrecht, die im Bezirk durch die Spielleitung ohne gesenderten Beschluss übernommen wurde, unerheblich für diesen Stichtag. Vielmehr ist der ursprünglich angesetzte Spieltag maßgebend. Anderenfalls könnten Vereine auch außerhalb von Coronaregelungen den letztmöglichen Nachmeldetermin durch Verlegungsanträge selbst nach hinten verlegen, was dem Sinn der Regelung zuwider läuft, mit einer berechenbaren Aufstellung die Saison zu beenden und so zur Chancengleichheit der Vereine beizutragen. Weder der Bezirksvorstand noch ein außerordentlicher Bezirkstag haben als Gremien, die berechtigt sind die Bezirksspielordnung zu ändern eine abweichende Regelung oder eine Coronasonderregelung getroffen, da sie nicht getagt haben. Der Bezirksspielausschuss ist als rein ausführendes Organ nicht berechtigt vom Normalfall abweichende Sonderregelungen zu treffen.

b.) Vertrauensschutz

Die Bestätigung der Nachmeldung erfolgte durch ein Versehen, weil durch die komplette Verlegung im Portal ein neues Datum für den Spieltag eingegeben wurde, statt jedes Spiel einzeln zu verlegen. Dadurch wurde die Nachmeldung nicht vom Portal blockiert und vom

mir als Staffelleiter versehentlich freigegeben.

Per Mail vom 9.4.2022 wurde der SC Kirchheim darauf hingewiesen. Schon durch diesen Hinweis entfällt der Vertrauensschutz, den Spieler Melcher einsetzen zu dürfen.

Auch der Schiedsspruch Urach -Lichtenstein schließt auch einen Vertrauensschutz durch die Genehmigung, auf den sich der Einspruchsgegner beruft, aus (siehe Abschnitt II c aa 4. Absatz).

"Die Erteilung der Spielerlaubnis führt insoweit zu keiner Selbstbindung des Spielleiters und enthebt den meldenden Verein nicht von dem damit verbundenen Risiko. Die Mitteilung der Spielberechtigung des Spielers durch den Spielleiter hat dieselbe rechtliche Qualität wie die Mitteilung der Aufstellungen aller Mannschaften in der Spielklasse."

Im Ergebnis führen die oben genannten Erwägungen dazu, dass der Spieler Melcher in der Begegnung RSK Esslingen 1- Sc- Kirchheim 1 unberechtigterweise eingesetzt wurde. Rechtsfolge des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers ist gemäß § 15 (4) WTO der Verlust der Mannschaft mit 8:0. Das Ergebnis ist entsprechend zu korrigieren.

Da sich der Einspruch von Esslingen nicht auf die DWZ-Auswertung bezieht bleibt diese bestehen. Von eine Strafe gemäß § 18 Nr. 3 lit a und b Schiedsordnung wird abgesehen. In der Schiedsordnung sind in der Einspruchsinstanz keine Verfahrenskosten vorgesehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe Protest beim Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts Stefan Auch (<u>stefan.auch@svw.info</u> Teckstraße 10 73266 Bissingen a.d.T.) eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist ist auch die Protestgebühr in Höhe von 50 EUR an die Bezirkskasse (IBAN: DE62 6115 0020 0030 8001 08) zu entrichten.

Oberkirch, den 21.6.2022

gez. Achim Jooß

Bezirksspielleiter